

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma iLUX AV Solutions GmbH

I. Geltung der AGB

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen von Kunden/Auftraggebern werden von uns nicht erkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunden/Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen an, auch wenn seine AGB diesen Bedingungen entgegenstehen sollten. Der Kunde/Auftraggeber bestätigt durch den Erhalt des Angebotes oder der Aufnahme vorvertraglicher Beziehungen, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat. Die AGB gelten dabei auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf. Im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes können verschiedene Vertragstypen nach den gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, wobei insbesondere die Vermietung/der Verleih von Veranstaltungstechnik sowie die Durchführung von Veranstaltungen Elemente von Mietvertrag und Werkvertrag sowie Dienstvertrag aufweisen. Diese AGB verweisen daher jeweils für die betreffenden Vertragsbestandteile auf die maßgebenden Bestimmungen, soweit der mit uns geschlossene Vertrag Bestandteile verschiedener Vertragstypen beinhaltet. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Kombination von Mietvertrag und Werkvertrag gegeben ist, wobei auf die mietvertraglichen Elemente die nachfolgenden Vorschriften zur Miete und auf werkvertragliche Elemente die nachfolgenden Vorschriften zum Werkvertragsteil zur Anwendung gelangen. Für jede Leistung sind danach die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps anwendbar. Für mit uns geschlossene Kaufverträge gelten unsere AGB zum Kauf, welche mit Angebot übermittelt werden und die gesondert vorliegen. Für den Fall der Kollision von Vorschriften gilt, dass Vorschriften des Vertragstyps zur Anwendung kommen, welche den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden.

II. Angebote und Unterlagen

- 1.) Alle Angebote auf Abschluss eines Vertrags von unserer Seite aus sind freibleibend. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.
- 2.) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.) Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von iLUX AV Solutions GmbH vom Besteller weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an iLUX AV Solutions GmbH herauszugeben. Entsprechende digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

III. Zahlung | Aufrechnung | Zurückbehaltungsrecht | Abtretung

- 1.) Rechnungen von iLUX AV Solutions GmbH, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Die Übermittlung von Rechnungen auf dem elektronischen Weg, insbesondere per E-Mail, wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Sofern der 2. Kunde/Auftraggeber eine Rechnung in Papierform benötigt, hat er dies vor Vertragsabschluss ausdrücklich mitzuteilen. Die Erstellung und Versendung einer Rechnung in Papierform ändert nichts an der Fälligkeit der Rechnung, welche durch auf dem elektronischen Weg übermittelte Rechnung ausgelöst und definiert wird. Abweichende Zahlungsziele bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, welche zum Vertragsbestandteil und vor Abschluss des Vertrags von der jeweils begünstigten Vertragspartei geltend zu machen ist.
- 2.) Sollte iLUX AV Solutions GmbH einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar beziehungsweise steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, ist iLUX AV Solutions GmbH berechtigt, die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer nachträglich vom Kunden zu verlangen, sobald eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.
- 3.) Bei schulhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Anspruches Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet, wenn der Vertragspartner Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, in allen anderen Fällen werden Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden

Basiszinssatz berechnet, wobei wir in sämtlichen Fällen berechtigt sind, einen konkret entstandenen, höheren Zinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.) Befindet sich der Kunde/Auftraggeber gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde/Auftraggeber ist Verbraucher.

5.) Der Kunde/Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären, im Übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden/Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6.) iLUX AV Solutions GmbH ist berechtigt, seine Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsbeziehung abzutreten.

IV. Haftung

1.) Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von iLUX AV Solutions GmbH, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet iLUX AV Solutions GmbH unbegrenzt.

2.) Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von iLUX AV Solutions GmbH, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet iLUX AV Solutions GmbH begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von iLUX AV Solutions GmbH in Höhe von € 5.000.000,00 bei Sachschäden und € 1.000.000,00 bei Vermögensschäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Positionen des Auftraggebers/Vertragspartners schützen, also solche, die ihm der Vertrag gerade zu gewähren hat, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung er vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3.) Für sonstige Sach- und Vermögensschäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von iLUX AV Solutions GmbH, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet iLUX AV Solutions GmbH begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von € 5.000.000,00 bei Sachschäden und € 1.000.000,00 bei Vermögensschäden.

4.) Im Übrigen ist die Haftung von iLUX AV Solutions GmbH ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit iLUX AV Solutions GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

V. Reisekosten

Reisekosten und Spesen, die iLUX AV Solutions GmbH im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten.

VI. Keine Anrechnung der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadensersatzansprüche von iLUX AV Solutions GmbH nicht angerechnet.

VII. Urheberschutz

iLUX AV Solutions GmbH räumt dem Kunden/Auftraggeber befristet auf die Vertragslaufzeit einfache Nutzungsrechte an allen Schutzrechten nach Maßgabe und Zweck des Vertrages ein, die mit der Erbringung der Vertragsleistung erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an dem angeboten Technikkonzept, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken (wie Lichtkonzept, Tonkonzept und Anordnung der Beschallung), Textteilen, Lichtbildwerken oder Lichtbildern oder Datensammlungen). Eine über den unmittelbaren und auf diesen beschränkten Vertragszweck hinausgehende Nutzung der urheberrechtlichen oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werke bzw. Schutzobjekte ist dem Kunden/Auftraggeber nur gestattet, wenn und soweit iLUX AV Solutions GmbH die schriftliche Zustimmung erklärt hat. Die Einholung einer nachträglichen Genehmigung ist verspätet und wird

ausgeschlossen. Dem anfragenden Kunden und potentiellen Auftraggeber sowie nach Vertragsabschluss dem jeweiligen Kunden/Auftraggeber ist es in keinem Fall ohne schriftliche Zustimmung von iLUX AV Solutions GmbH gestattet, das angebotene Technikkonzept an Dritte weiterzugeben, dieses zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten oder für andere Zwecke oder andere, auch nachfolgende, Veranstaltungen zu verwenden. Für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung verpflichtet sich der Kunde/Auftraggeber, eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 an iLUX AV Solutions GmbH zu bezahlen. Das Recht von iLUX AV Solutions GmbH, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Dies gilt auch im Falle der Aufnahme vorvertraglicher Verhandlungen und erstreckt sich auf sämtliche Angebote, ohne dass es zu einem Vertragsschluss kommt.

VIII. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1.) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstößen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtige oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am Nächsten kommen.
- 2.) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem ist das Gericht am Sitz von iLUX AV Solutions GmbH zuständig. Der Sitz von iLUX AV Solutions GmbH ist in 71332 Waiblingen.
- 3.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Zusätzliche Geschäftsbedingungen bei Werkvertragsrecht sowie bei Dienstleistungen und Dienstaufrägen

- 1.) Genehmigungen und GEMA-Gebühren Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden/Auftraggeber zu beschaffen und iLUX AV Solutions GmbH zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist. iLUX AV Solutions GmbH ist in keinem Fall verpflichtet zu prüfen, ob im Rahmen von Veranstaltungen aufgrund der Verwertung und Aufführung Nutzungsgebühren aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. In keinem Fall ist iLUX AV Solutions GmbH Veranstalter. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, iLUX AV Solutions GmbH von jedweder Inanspruchnahme aufgrund behördlicher Genehmigungen und hieraus resultierender Kosten und Gebühren freizustellen.
- 2.) Unberechtigte Mängelrügen Kommt iLUX AV Solutions GmbH einer Aufforderung des Kunden/Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Kunde/Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der Leistung von iLUX AV Solutions GmbH objektiv nicht vorliegt, hat der Kunde/Auftraggeber die Aufwendungen von iLUX AV Solutions GmbH zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten die ortsüblichen Sätze.
- 3.) Geeigneter Aufbauort iLUX AV Solutions GmbH ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. iLUX AV Solutions GmbH schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Kunde/Auftraggeber hat die Eignung des Aufbauorts für von iLUX AV Solutions GmbH aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von iLUX AV Solutions GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Kunde/Auftraggeber die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen. Der Kunde/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der/die Mitarbeiter und Techniker von iLUX AV Solutions GmbH am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhalten, andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten.
- 4.) Subunternehmer iLUX AV Solutions GmbH ist stets und in jedem Fall berechtigt, Subunternehmer und freie Mitarbeiter mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Mitarbeiter, Techniker und Subunternehmer sind mit Ausnahme der ausdrücklich von iLUX AV Solutions GmbH bestimmten Person nicht befugt, iLUX AV Solutions GmbH vor Ort zu vertreten. Bei allen Veranstaltungen wird von iLUX AV Solutions GmbH eine vertretungsbefugte Person explizit benannt, die berechtigt ist, Anweisungen vor Ort vom Kunden/Auftraggeber entgegenzunehmen.
- 5.) Gewährleistung Die Gewährleistungsrechte des Kunden/Auftraggeber sind zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Nach Fehlschlagen einer dem Kunden/Auftraggeber zumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen stehen diesem die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages. Dies gilt nur dann nicht, wenn

iLUX AV Solutions GmbH die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert. In diesem Fall stehen dem Kunden/Auftraggeber die gesetzlichen Rechte sofort zu.

X. Zusätzliche Bedingungen bei Gestellung von Beschallungsanlagen

Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die von iLUX AV Solutions GmbH gestellten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren. Es gehört weder zu den Haupt- noch zu den Nebenleistungen von iLUX AV Solutions GmbH, den Kunden über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren oder den Kunden in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts abweichendes im Auftrag geregelt ist. Ungeachtet dessen weist iLUX AV Solutions GmbH darauf hin, dass diverse vor Lärmimmissionen schützende Vorschriften zu beachten sind. Im Übrigen wird sich iLUX AV Solutions GmbH an etwaige diesbezügliche Anweisungen des Kunden halten.

AGB Stand Dezember 2025